

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31

Ausgegeben Oppeln, den 31. Juli 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 43 des Reichsgesetzblattes, S. 293; Einföhrung der Zinscheine und Bezug neuer Zinscheinebogen der preuß. Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, S. 293; Rachnahme-Pakete im Postverkehr zwischen Deutschland und Ausland, S. 295; Postpaketverkehr mit Amerika, S. 295; staatliche Anerkennung von Schwestern des Diakonissen-Mutterhauses Bethanien als Krankenpflegerinnen, S. 295; Nachtrag 1 zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Ratibor-Grt.-Peterwitz, S. 296; Bezeichnung der kath. Pfarrei Lüben, S. 296; Enteignung einer Grundfläche aus dem Gutsbezirk Randzin-Bogorzellek zum Bau von Wohngebäuden auf Bahnhof Randzin, S. 296; Befugnisse der bei Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen, S. 296; Ortschulinspektion der evangel. Schulen in Proßlitz und Dmehau, Kreis Kreuzburg, S. 297; Enteignung von Grundflächen der Gemarkung Alt-Poppelau zum Bahnbau Oppeln-Brodau, S. 297; Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, S. 297; Königl. höhere Maschinenschule in Breslau, S. 297; Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S., S. 297; Königl. landwirtschaftliche Akademie Born-Poppelsdorf, S. 297; Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der evangelischen pp. und der katholischen Elementarlehrerwitwen- und Waisenpensionskassen der Provinz Schlesien, S. 297; Ratterteilung in Invaliden- und Unfallrenten-sachen, S. 298; Ungemeindungen in den Kreisen Rybnik, Rattowitz und Falkenberg, S. 298; Vieh-seuchen, S. 299; Personalnachrichten, S. 299.

Reichsgesetzblatt.

613. Die Nummer 43 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3512 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Essigsäure, vom 14. Juli 1908, unter

Nr. 3513 die Bekanntmachung, betreffend die Schiffs-telegraphie, vom 16. Juli 1908, und unter

Nr. 3514 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 20. Juli 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

614. Bekanntmachung
über die

Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinebogen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. 1. Die Zinscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhauptkassette in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die preussischen Oberzollkassen, durch alle preussischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Vorräte die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

2. Die Zinscheine der Reichsschuld werden ferner eingelöst

in Bayern von der Königlichen Hauptbank in München und ihren sämtlichen Filialen,

in Sachsen von den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg von den Königlichen Kameralämtern,

in Baden von der Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen von den Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämtern,

in Sachsen-Weimar von den Großherzoglichen Rechnungsamtern,

in Elsaß-Lothringen von den Kaiserlichen Steuerkassen,

an Orten ohne Reichsbankanstalt.

in den übrigen Bundesstaaten von verschiedenen von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

3. Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können in Preußen allgemein statt haren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelandenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

4. Die Zinscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Eine Quittung über die gegen Zinscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

6. Ist die Einlösungstelle an den Reichsbank giroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbank girokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

7. Bei Ueberfendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinscheinebogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheineinlösen, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I² aufgeführte Zinscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68. Oranienstraße 92/94, ausgereicht.

Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinscheinebogen in Anspruch nehmen.

2. Die neuen Zinscheinebogen zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können ferner durch Vermittelung sämtlicher unter I² aufgeführten Zinscheineinlösungsstellen bezogen werden.

3. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbesecheinigung, welche die Stückzahl der eingeleisteten Erneuerungsscheine und den Gesamtwerthbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinscheinebogen ist diese Empfangsbesecheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

4. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbesecheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbesecheinigung der Ausreichungsstelle versehen, so gleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinscheinebogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzulefern.

5. Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbesecheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinscheinebogen erfolgt.

6. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

7. Werden die neuen Zinscheinebogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zuendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienststücke auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehr mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem

Publikum über die für die Staats- und Reichsschuld-papiere maßgebenden Bestimmungen bereitwillig Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheindogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 3. Juli 1908.

Königlich Preussische Hauptverwaltung
der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.
gez. v. Bischoffshausen.
I. 1322./II. 416.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 17. Juli 1908.

Königliche Regierung.

J. B.

von Bloch

St. I. 2457.

615. Bekanntmachung. Im Verkehr zwischen Deutschland und **Rußland** (mit Ausnahme von **Finnland**, bezüglich dessen es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt) können Pakete vom 1. August ab mit **Nachnahme** bis 800 M. (in Rußland 400 Rubel) belastet werden. Die Nachnahmepakete im Verkehr mit Rußland müssen frankiert werden, und zwar haben die Absender neben dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme eine **Nachnahmegebühr** zu entrichten, die in Deutschland auf 5 Pf. für je zwei Mark und jeden Teil von zwei Mark, mindestens 20 Pf., festgesetzt ist. Der Betrag der Nachnahme ist vom Absender in der Währung des Aufgabebereichs, bei Paketen nach Rußland also in deutscher Reichswährung, anzugeben, die Marksummen sind außer in Zahlen auch in Buchstaben (mit lateinischer Schrift) zu vermerken. Im Falle der Einlösung der Nachnahme wird dem Absender der von ihm angegebene Betrag ohne Abzug durch Postanweisung übersandt. Auf den Nachnahme-Postanweisungen Buchungsnummern oder Kennzeichen des Absenders ersichtlich zu machen, ist im Verkehr mit Rußland nicht angängig.

Berlin W. 66, den 13. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage

Robert.

616. Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 1. August ab sind Postpakete nach und

auf den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Gewichte von **5 kg** (bisher nur 2 kg) zugelassen. Das Porto für ein Postpaket aus Deutschland nach allen Orten der Vereinigten Staaten von Amerika beträgt:

bis 2 kg	1 M. 40 Pf.,
über 2 " 3 "	2 M. 10 Pf.,
" 3 " 4 "	2 M. 80 Pf.,
" 4 " 5 "	3 M. 50 Pf.,

Berlin W. 66, den 21. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

617. Gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen ist den nachbenannten Schwestern des Diaconissen-
Wutterhauses Bethanien in Kreuzburg OS.

Karoline Wokroz,
Charlotte Duntert,
Christiane Niemand,
Agnes Hoffmann,
Johanna Sacher,
Helene Mania,
Helene Sacher,
Anna Langer,
Susanne Hoppe,
Bertha Seifert,
Rosina Pokfal,
Wilhelmine Walta,
Marie Buchwald,
Wanda Beiermann,
Clara Judach,
Bertha Hutisch,
Mathilde Hoffmann,
Emma Drabek,
Susanne Pollak,
Paula Seifert,
Susanne Walta,
Emma Bedranowsky,
Pauline Sacher,
Rosina Kindlein,
Emma Kiebling,
Valeska Schwirtus,
Helene Hahn,
Mathilde Schramm,
Emma Jätsche,
Emma Bürtner,
Emma Kränzel,
Anna Wokroz,
Pauline Rügler,
Frieda Reinhold,
Johanna Wiska,
Martha Proste,
Rosa Zirnig,
Anna Ungny,

Auguste Ossig,
Emma Faulhaber,
Ernestine Kuhnert,
Wanda Schubert,
Marie Marxon,

die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen
von mir erteilt worden.

Oppeln, den 17. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Bloetz.

I f. IX. 6722.

618. Nachtrag I

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn
Kattcher—Groß-Peterwitz vom 21. April 1895.

Im Einvernehmen mit der königlichen Eisen-
bahndirektion in Kattowitz wird der § 10 der vor-
bezeichneten Genehmigungsurkunde am Schluß
durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Für die regelmäßige Wiederholung der
Prüfung und Feststellung des Höchstbetrages
der Beförderungspreise wird ein Zeitraum von
5 Jahren, für die regelmäßige Wiederholung
der Prüfung und Feststellung des Fahrplans
ein Zeitraum von einem Jahr festgesetzt.“

Oppeln, den 18. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Bloetz.

I G. XXI. 7704.

619. Die unter landesherrlichem Patronat
stehende katholische Pfarrei Lüben i./Schlesien,
Kreis Lüben, ist infolge Ablebens ihres bisherigen
Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-
Präsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 24. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Küster.

II G. II. 1868.

620. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf
zum Bau von Beamten- und Arbeiterwohngebäuden
auf Bahnhof Randzjin der zur Herrschaft Slawentz,
Gutsbezirk Randzjin—Pogorzellek, Kreis Cosel,
gehörigen Fläche Kartenblatt 1, Flächenabschnitt
217/13, Gemarkung Brzezez Forstrevier, 2 ha
30 ar groß, im Eigentum Seiner Durchlaucht
des Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe-Dehringen.

Sie hat die Enteignung dieses Teilstücks
beantragt.

Demgemäß werden:

- a) ein Enteignungsplan,
- b) ein Vermessungsregister und
- c) eine Nachweisung der von der Bahnlinie be-
rührten Wege- und Vorflutverhältnisse usw.,
während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den

Amtsräumen des Gutsvorstandes Randzjin—
Pogorzellek zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich
bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit
können Einwendungen gegen den Plan nach
Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom
11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwen-
dungen sind bei dem königlichen Landratsamt in
Cosel schriftlich einzureichen oder mündlich zu
Protokoll zu geben.

Oppeln, den 23. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

von Bloetz.

I. G. XXI. Nr. 8392.

621. Bekanntmachung. Die Instruktion vom
8. Mai 1883 für die bei den großen Truppen-
übungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen
ist durch Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung
ersetzt worden, welcher mit der letzteren durch
Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1890
genehmigt worden ist.

Der von der Stellung und den Befugnissen
der Gendarmerie-Patrouillen handelnde § 4 der-
selben, welcher an die Stelle des § 9 der vorge-
dachten Instruktion getreten ist, wird höherer Ver-
ordnung zufolge hiermit nachstehend zur Kenntnis
gebracht:

1. In den Befugnissen der zu den Manövern
herangezogenen Landgendarmen tritt durch
das Kommando eine Aenderung nicht ein.
2. Den von den Truppen kommandierten Be-
gleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt,
in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen,
Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
a) den Anordnungen der Mitglieder der
Gendarmerie-Patrouille tatsächlich sich
widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder
der Gendarmerie-Patrouillen schuldig
machen, falls die Persönlichkeit des Be-
leidigers nicht sofort festgestellt werden
kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Be-
gleitmannschaften in Ausübung des Dienstes
die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Machen marschierende Truppen-Bagagen das
Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille
zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforder-
lich, so ist dies dem Führer der Bagage be-
ziehungsweise dessen Stellvertreter anzuzeigen.
Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Un-
regelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille
doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem
unterstellten Personen nicht geltend machen,
sondern es übernimmt der Führer die Ver-
antwortung. Die Patrouille macht alsdann
dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier

oder Oberwachmeister, andernfalls dem Leitenden des Mandävers über den Vorfall Meldung.

Oppeln, den 28. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Dr. Werner.

Ia. VI. XXIII. 3265.

622. Der Pastor Dyballa zu Broschütz ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schulen in Broschütz und Omeschau, Kreis Kreuzburg O.S., ernannt worden.

Oppeln, den 22. Juli 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II. VI. 1807

Bekanntmachungen verschiedener Behörden

623. Behufs Regelung der Rechte Dritter zur Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens der zum Bau der Eisenbahn von Oppeln (Groschowitz) nach Breslau erforderlichen Teilstücke:

1. Grundbuchblatt Nr. 167 Alt-Poppellau, Kartenblatt 1 Parzellennummer 345/4, in einer Größe von 13 ar 20 qm, im Eigentum des Häuslers Johann Lufaszcyk und dessen Ehefrau Marie, geb. Kubiz, in Alt-Poppellau,

2. Grundbuchblatt Nr. 1036 Alt-Poppellau, Kartenblatt 1 Parzellennummer 352/35 in einer Größe von 2 ar 91 qm, Parzellennummer 353/35 in einer Größe von 10 ar und Parzellennummer 354/35 in einer Größe von 6 ar 52 qm, sämtlich im Eigentum des Häuslers Johann Lufaszcyk in Alt-Poppellau, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Mittwoch, den 12. August 1908,

Nachmittags 4^{1/4} Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 18. Juli 1908.

Der Enteignungskommissar.

A begg,

Regierungsassessor.

I. G. XXI. 8246.

624. An Stelle der in diesem Jahre in Beuthen-Rosberg für den 13. Oktober d. Jz. in Aussicht genommenen Prüfung für Lehrlingen der Hauswirtschaftskunde wird eine solche in Königshütte O.S. am 29. September d. Jz. abgehalten werden.

Breslau, den 25. Juli 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

625. Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 15. Oktober 1908.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und 2 jährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und 3 jährige Praxis.

Die Reisezeugnisse befähigen für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

626. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1908/09 beginnen am 22. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wachterstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1908.

Wirklicher Geheimrat Prof. Dr. Julius Kühn.
Direktor des landw. Instituts der Universität.

627. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1908/09 beginnen am 15., die Vorlesungen am 22. Oktober 1908. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor
Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungsrat.

628. Uebersicht
über die Einnahmen und Ausgaben der evangelischen, altkatholischen, jüdischen Elementarlehrerwitwen- und Waisenpensionskasse der Provinz Schlesien für das Etatsjahr 1907.

Nr.	Gegenstand	M. Pf.
Einnahme.		
1	Beiträge der Mitglieder	323 50
2	" " Gemeinden	27327 07
3	Sonstige Einnahmen	—
4	Staatszuschüsse	131933 22
	Summe der Einnahmen	159583 79
Ausgabe.		
1	Pensionen	159552 34
2	Sonstige Ausgaben	31 45
	Summe der Ausgaben	159583 79
Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt . . .	159583 79
	Die Ausgabe beträgt . . .	159583 79
		Geht auf.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben der katholischen Elementarlehrerwitwen- und Waisenpensionskasse der Provinz Schlesien für das Etatsjahr 1907.

Nr.	Gegenstand	M. Pf.
Einnahme.		
1	Beiträge der Mitglieder	270 —
2	" " Gemeinden	35878 80
3	Sonstige Einnahmen	—
4	Staatszuschüsse	121097 64
	Summe der Einnahmen	157246 44
Ausgabe.		
1	Pensionen	157215 —
2	Sonstige Ausgaben	31 44
	Summe der Ausgaben	157246 44
Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt . . .	157246 44
	Die Ausgabe beträgt . . .	157246 44
		Geht auf.

Breslau, den 15. Juli 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. IV. 556.

629. Bekanntmachung. Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen mittags zwischen 12 und 2 Uhr im Zimmer 16 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hier selbst, Friedrichsplatz — Eingang Molkestraße — erteilt.

Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt. Oppeln, den 18. Juli 1908.

Der Vorstehende

des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.

von Rostig,

Königlicher Ober-Regierungsrat.

630. Bekanntmachung. Der Kreisaußschuß des Kreises Rybnik hat in seiner Sitzung vom 1. Juli d. Js. auf Grund des § 2, 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung aller Beteiligten beschlossen, daß die Ackerfläche Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 44/1 der Gemarkung Stanowitz in Größe von 2,67,29 ha, bisher dem Domänenfiskus gehörig, aus dem Gutsbezirk Stanowitz (Amtsbezirk Stanowitz) ausscheidet und mit dem Forstgutsbezirk der Königl. Oberförsterei Rybnik (Amtsbezirk Baruschowitz) vereinigt wird.

Die Ungemeindung tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Rybnik, den 1. Juli 1908.

Der Vorstehende des Kreisaußschusses.

631. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 E. G. O. hat der Kreisaußschuß des Landkreises Rattowitz im Einverständnis des Grundstücksbesizers, sowie der Guts herrschaft des Gutsbezirks Bärenhof und der Gemeindevertretung von Friedrichsdorf in seiner Sitzung vom 16. Juni 1908 beschlossen, das dem Schriftbesitzer Josef Künze in Friedrichsdorf gehörige Grundstück, Grundbuch Band 2 Blatt 26 Bärenhof, Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 471/151 und 473/83, im Gesamtsächeneinhalt von 0,14,31 ha, aus dem Gutsbezirk Bärenhof auszugemeinden und der Gemeinde Friedrichsdorf eingzugemeinden.

Die Ungemeindung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Rattowitz, den 18. Juli 1908.

Der Königliche Landrat.

632. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreisaußschuß die Abtrennung der in der Grundfeuernutterrolle des Gemeindebezirks Weißdorf geführten im Besitze der Gräfin Elisabeth von Kerstenbrock zu Schloß Schurgast befindlichen Fläche Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 325/20, Grundbuchband II Schloß Schurgast im Umfange von 14 ar 30 qm, von dem bezeichneten Gemeindebezirke und ihre Vereinigung mit dem Gutsbezirke beschlossen.

Falkenberg O.S., den 20. Juli 1908.

Der Kreisaußschuß.

von Rastrow.

633. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreisaußschuß die Abtrennung der in der Grundfeuernutterrolle des Gutsbezirks Weißdorf geführten Flächen der Handelsmann Robert und Theresie, geborenen Schwarzer, York'schen Eheleute zu Schurgast und des Maurers Wilhelm Fußmann zu Weißdorf, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 1858/722, 1859/722, 1860/737, Grundbuch Nr. 274 Schurgast mit Wohnhaus und Nebengebäuden im Um-

fange von 21 ar 92 qm, Parzellen Nr. 1856/722 Grundbuchblatt Band II Rittergüter, Parzellen Nr. 1857/723 Grundbuch Nr. 4 Gutsbezirk Weißdorf mit Wohnhaus und Nebengebäuden im Umfange von 27 ar 37 qm von dem bezeichneten Gutsbezirk und ihre Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Weißdorf beschloffen.

Falkenberg OS., den 20. Juli 1908.

Der Kreisaußschuß.
von Zastrow.

634. Viehsenchen.

Festgestellt.

Schweinefische. Kreis Neustadt: Gutsbezirk Neu-Ruttenhof.

Baststeinblattern. Kreis Tarnowitz: Gehöft der Witwe Agnes Kolodziejczyk in Radzionkau.

Erloschen.

Kotz. Kreis Zabrze: Gehöft der Fleischerfrau Pauline Kalow in Kunzendorf.

635. Personalsnachrichten

der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem Bahnhofsverwalter a. D. Julius Schmolke zu Oppeln, den Eisenbahn-Lokomotivführern a. D. Oskar Scholz zu Koschzin, Kr. Kattowitz, und Otto Giersdorf zu Randzin, Kr. Cosel;

die Rote Kreuzmedaille III. Klasse der verwitw. Frau Kommerzienrat Anna Marx, bisher in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., jetzt in Berlin;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Gutschaffer Franz Pioßet in Wiegschütz, Kr. Cosel, dem pens. Eisenbahntelegraphisten Stephan Lorenz zu Reiffe, bisher zu Boffowska, Kr. Groß-Strehlitz, dem pens. Eisenbahnstellwerksweichensteller Friedrich Örenberg zu Roschzin, Kr. Kattowitz, bisher in Schoppinitz.

Erteilt: dem Apotheker Fritz Heidenreich in Friedland die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der bisher Zwiß'schen Apotheke in Friedland OS.

Bestätigt: die Wiederwahl des Gutsbesitzers

Max Heinze und des Kaufmanns Eduard Ramtisch in Cosel als unbefolgte Ratsherren für eine mit dem 3. Januar 1915 abschließende Amtsdauer, die Wahl des Hausbesizers Josef Plazek in Beschnitz als unbefolgteter Beigeordneter der Stadt Beschnitz für eine mit dem Tage der Dienstföhrung beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

Berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste. Lehrer: Weese in Sohrau OS., Swierczek in Ober-Miwiadom, Kr. Rybnik, Emanuel Chrzazecz in Hohenlinde, Kr. Beuthen, Mikolaus Brill in Deutsch-Bernitz, Kr. Gleiwitz, Gustav Abrahamczyk in Polnisch-Kawarn, Kr. Ratibor, Emil Zrmer in Schafanau, Kr. Gleiwitz, Eduard Dobroszke in Solarnia, Kr. Ratibor, Alois Thill in Leobschütz, Ernst Vogt in Stubendorf, Kr. Groß-Strehlitz, Erich Werner in Rudnan, Kreis Gleiwitz, Johann Kutschera in Koslowagora, Kr. Tarnowitz, Franz Enfelein in Ottmuth, Kr. Groß-Strehlitz, Georg Gaffron in Zaborze, Kr. Zabrze, Franz Scherner in Kallnie, Kr. Groß-Strehlitz, Anton Schoen in Salsche, Kr. Groß-Strehlitz, Franz Himml in Koswadze, Kr. Groß-Strehlitz, Karl Kremser in Schironowitz, Kr. Groß-Strehlitz, Richard Seltmann in Poßnowitz, Kr. Groß-Strehlitz, Paul Vellek in Nakel, Kr. Oppeln, Goldmann in Domb, Kr. Kattowitz, Alfons Weber aus Ziemientz, Kr. Gleiwitz, in Friedenshütte, Stadtkreis Beuthen (1. 10. 08), Bartosch in Altdorf, Kr. Pleß, Johann Baron in Ludgerstal, Kr. Ratibor, Johann Kufka in Schönwald, Kr. Gleiwitz, Max Bahr in Koblau, Kr. Ratibor (rückwirkend vom 1. 4. 08), Ernst Pelka in Sachargowitz, Kr. Gleiwitz, Reinhold Rinke in Kottlischowitz, Kr. Gleiwitz; **Lehrerinnen:** Gertrud Kolbe in Zabrze, Margarethe Kaboth in Ruda, Kr. Zabrze, Hedwig Schulzki in Ratibor.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der kommissarische Lehrer am Seminar-Nebenkursus zu Peiskretscham Anton Swoboda vom 1. 7. 08 ab zum Präparandenlehrer und der Königl. Präparandenanstalt zu Myslowitz überwiesen.